



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 13. März 2018

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Lazar u. a. und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Reform der Datei "Gewalttäter Sport" und Datenübermittlung ins Ausland

BT-Drucksache 19/946

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort.

Hinweis:

Ein Teil der Antwort ist VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Günter Krings

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Lazar u. a. und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Reform der Datei „Gewalttäter Sport“ und Datenübermittlung ins Ausland

BT-Drucksache 19/00946

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ (DGS) ist weitläufig als „Hooligan-Datei“ bekannt. Anders als der Name suggeriert sind in dieser Datei aber nicht nur Gewalttäterinnen und -täter erfasst. Schon eine Personalienfeststellung kann reichen, um in der DGS gespeichert zu werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10908).

Das Oberverwaltungsgericht Münster stellte 2013 fest, dass der Eintrag in der Datei nicht dazu berechtige, „darin aufgeführte Personen in individualisierbarer Weise öffentlich als Gewalttäter zu bezeichnen, wenn sich keine Gewalttat nachweisen lässt“ (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 9.9.2013, 5 B 417/13).

In einem Antrag „Für eine weltoffene und vielfältige Sport- und Fankultur – Bürgerrechte schützen, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit effektiv bekämpfen, rechte Netzwerke aufdecken“ (Bundestagsdrucksache 18/6232) hat die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen bereits in der vorangehenden Wahlperiode u.a. gefordert, Betroffene über die Verwendung ihrer Daten zu informieren und eine Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen. Weiter wurde gefordert, Personen nach einem Freispruch in einem Gerichtsverfahren unverzüglich zu löschen, was bisher keine Praxis ist. Eine proaktive Benachrichtigung von gespeicherten Personen erfolgt gegenwärtig nur in Rheinland-Pfalz und in Bremen.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (18/10908) ging hervor, dass die Errichtungsanordnung DGS aktualisiert werden und etwa die Straftat „Bedrohung“ als weiterer Ausschreibungsanlass aufgenommen werden soll.

Im Vorfeld des FIFA Confederations-Cup 2017 übermittelte die Bundespolizei Daten aus der DGS an die russische Grenzbehörde (vgl. Schriftliche Frage der Abgeordneten Monika Lazar auf Bundestagsdrucksache 19/415). Die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2018 findet vom 14. Juni bis zum 15. Juli 2018 in Russland statt.

Vorbemerkung:

Die Thematik „Gewalttäter Sport“ und die gleichnamige Datei sind fachlich verortet bei der „Zentralen Informationsstelle Sporeinsätze“ (ZIS), eingerichtet beim Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste der Polizei Nordrhein-Westfalen in Duisburg. Das Bundeskriminalamt betreibt die Datei „Gewalttäter Sport“ (DGS) als Verbunddatei nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) lediglich in seiner Funktion als Zentralstelle der deutschen Polizei. Es handelt sich demnach um eine informationstechnische Dienstleistung für die Länder, allen voran die vorbenannte in Nordrhein-Westfalen (NRW) eingerichtete Spezialdienststelle ZIS.

Frage 1:

Wie viele Personen sind derzeit insgesamt in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ (DGS) erfasst?

Antwort zu Frage 1:

Es sind derzeit 10.288 Personen in der Verbunddatei "Gewalttäter Sport" erfasst.

Frage 2:

Wie viele Personen sind je Bundesland und je Vereinszugehörigkeit (bitte beides aufschlüsseln) in der DGS erfasst?

Antwort zu Frage 2:

Anzahl erfasste Personen je Land:

Land	Anzahl
Schleswig-Holstein	245
Hamburg	66
Niedersachsen	1.227
Bremen	30
Nordrhein-Westfalen	4.267
Hessen	485
Rheinland-Pfalz	448
Baden-Württemberg	581
Bayern	1.224
Saarland	207
Berlin	351
Brandenburg	152

Land	Anzahl
Mecklenburg-Vorpommern	98
Sachsen	167
Sachsen-Anhalt	374
Thüringen	362

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetene vereinszugehörige Aufschlüsselung aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen kann. Bei einer Veröffentlichung der Auflistung stünde zu befürchten, dass diese von den Problemszenen als „Rangfolge“ missverstanden wird. Gewalttäter könnten hierdurch zu weiteren Störungen animiert werden, um in der so verstandenen Rangordnung aufzusteigen (Phänomen der Selbstinszenierung).

Sie wird aus diesem Grund als Verschlussache nach der Verschlussachenanweisung (VSA) als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft.

Frage 3:

Wie viele Personen, die aus vergleichbaren Dateien des Auslandes übermittelt wurden, sind insgesamt in der DGS erfasst?

- a) Wie viele Personen davon sind je Land und je Vereinszugehörigkeit (bitte beides aufschlüsseln) in der DGS erfasst?*
- b) Um welche vergleichbaren Dateien des Auslandes handelt es sich (bitte aufschlüsseln wie viele Personen aus je welcher Datei übermittelt wurden)?*

Antwort zu Frage 3:

Die Fragen 3, 3a) und 3b) werden gemeinsam beantwortet. Derzeit sind keine personenbezogenen Daten in der Datei Gewalttäter Sport erfasst, die aus Dateien des Auslandes übermittelt wurden.

Frage 4:

Aufgrund welcher Speicherungsanlässe gemäß Nummer 2.2 der Errichtungsanordnung für die DGS sind jeweils wie viele Personen gespeichert (bitte für jeden Speicherungsanlass aufschlüsseln wie in Drucksache 16/5205 des Landtags NRW)?

Antwort zu Frage 4:

In der Verbunddatei "Gewalttäter Sport" werden die Speicherungsanlässe nicht gesondert erfasst.

Frage 5:

Wie viele Einträge in der Datei sind mit digitalem Bildmaterial zu den erfassten Personen verknüpft?

Antwort zu Frage 5:

Derzeit sind sechs Einträge in der Datei mit digitalem Bildmaterial zu den erfassten Personen verknüpft.

Frage 6:

Wie viele Auskunftersuchen wurden ab dem Jahr 2013 an die Bundespolizei gerichtet?

- a) Wie viele der auskunftersuchenden Personen waren in der DGS gespeichert?
- b) Wie viele der auskunftssuchenden Personen, die in der DGS gespeichert waren/sind, haben ein Löschungersuchen an die Bundespolizei gerichtet und wie vielen Löschungersuchen wurde stattgegeben (bitte alle Antworten der Frage 6 nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort zu Frage 6:

Zu dem Jahr 2013 liegen der Bundespolizei keine Daten vor. Die Aktenbestände wurden aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben vernichtet. Für die folgenden Jahre gingen bei der Bundespolizei Auskunftersuchen in nachfolgender Größenordnung ein:

2014: 812

2015: 859

2016: 757

2017: 1168

2018 (Stand 1. März 2018): 194

Antwort zu Frage 6 a)

Hierzu hält die Bundespolizei keine statistischen Daten vor.

Antwort zu Frage 7b)

Zum Jahr 2013 wird auf die Ausführungen unter Frage 6 a) verwiesen.

2014: Einer

2015: Vier

2016: Zwei

2017: Zwei

In vier Fällen wurde dem Lösungsersuchen (1x 2014; 1x 2015; 2x 2016) stattgegeben bzw. wurde dem Petenten mitgeteilt, dass Eintragungen bereits durch die Bundespolizei aufgrund Wegfalls der Voraussetzungen eigeninitiativ gelöscht wurden.

Frage 7:

Was sind die konkreten Erkenntnisse aus der Analyse des gesamten Datenbestands im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Überprüfung und Anpassung der DGS“ (vgl. Drucksache 18/10908, Frage 24)?

Antwort zu Frage 7:

Im Ergebnis der im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Überprüfung und Anpassung der Datei Gewalttäter Sport“ stichprobenartig durchgeführten Analyse des Datenbestandes wurden Optimierungspotentiale im Bereich der Datenqualität als auch des anlassbezogenen Informationsaustausches identifiziert.

Frage 8:

Wann und in welcher Form werden die Erkenntnisse aus der Analyse des gesamten Datenbestands im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Überprüfung und Anpassung der DGS“ veröffentlicht?

Antwort zu Frage 8:

Die Erkenntnisse der in Rede stehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurden in den Entwurf zur Fortschreibung der Errichtungsanordnung zur Datei Gewalttäter Sport eingearbeitet.

Diese wird in einem Bund-Länder-Zustimmungsverfahren abgestimmt.
Eine Veröffentlichung des Abschlussberichtes als solcher ist nicht vorgesehen.

Frage 9:

Wurden diese Erkenntnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Überprüfung und Anpassung der DGS“ mit Verbänden, Vereinen oder sonstigen Organisationen besprochen?

- a) Wenn ja, wann und mit wem und was war das Ergebnis?*
- b) Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 9:

Die Fragen 9, 9a) und 9b) werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet. Bei der Datei Gewalttäter Sport handelt es sich um ein wertvolles Instrument der Polizei zur Bewältigung von Einsätzen aus Anlass von Fußballspielen, insbesondere zur Abwehr anlasstypischer Gefahren. Die im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Überprüfung und Anpassung der Datei Gewalttäter Sport“ gewonnenen Erkenntnisse beziehen sich auf innerbetriebliche Abläufe beteiligter Polizeidienststellen. Eine Erörterung der Ergebnisse mit Dritten ist daher nicht vorgesehen.

Frage 10:

Wie ist der Stand bezüglich des Bund-Länder-Zustimmungsverfahrens zu einer Aktualisierung der Errichtungsanordnung DGS (vgl. Drucksache 18/10908, Frage 25)?

- a) Welche Aktualisierungen der Errichtungsanordnung sind aktuell vorgesehen?*
- b) Sind diese Aktualisierungen schon in Kraft getreten und wenn nicht, wann werden sie voraussichtlich in Kraft treten?*

Antwort zu Frage 10:

Die Fragen 10, 10a) und 10b) werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet. Das Bund-Länder-Zustimmungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet.

Frage 11:

Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine heimliche Datenerhebung und -verwendung auf längere Sicht zu einem schwindenden Normvertrauen führen wird, wovor bereits das BVerfG 1984 in seinem Volkszählungsurteil gewarnt hatte, und wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 11:

Aus Sicht der Bundesregierung führt eine sicherheitsbehördliche Datenverarbeitung auf Grundlage verfassungsgemäßer Befugnisnormen nicht zu „schwindendem Normvertrauen“.

Frage 12:

Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine fehlende Benachrichtigungspflicht bei Datenerhebung und -verwendung der DGS dem datenschutzrechtlichen Transparenzgrundsatz widerspricht und wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 12:

Die einschlägigen Benachrichtigungspflichten ohne Antrag und die antragsbasierten Rechte betroffener Personen ergeben sich aus dem anwendbaren allgemeinen Datenschutzrecht bzw. aus dem dieses konkretisierenden Fachrecht. Diese stehen im Einklang mit unionsrechtlichen Vorhaben und Verfassungsrecht und genügen insoweit auch dem Transparenzgrundsatz.

Frage 13:

Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die fehlende Benachrichtigungspflicht bei Datenerhebung und -verwendung einen Eingriff in die Garantie des effektiven Rechtsschutzes (vergl. Art. 19 IV GG) darstellt und wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 13:

Datenschutzrechtliche Benachrichtigungspflichten verantwortlicher Stellen sind getrennt von der nachträglichen Überprüfung behördlicher Handlungen - einschließlich der damit verbundenen Datenverarbeitung - auf einen Rechtsbehelf einer betroffenen Person hin zu beurteilen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Frage 14:

Zur Erfüllung welcher der russischen Grenzbehörde obliegenden Aufgabe oder zur Abwehr welcher erheblichen Gefahr oder zur Verhütung welcher Straftaten mit erheblicher Bedeutung durch den Empfänger war die anlässlich des FIFA-Confederations-Cup 2017 erfolgte Übermittlung von Daten aus der DGS durch die Bundespolizei an die russische Grenzbehörde (vgl. Schriftliche Frage der Abgeordneten Monika Lazar auf Bundestagsdrucksache 19/415) erforderlich (vgl. § 32 Abs. 3 BPolG)?

Antwort zu Frage 14:

Die Bundespolizei setzte während des Confederations-Cups im Jahr 2017 Beamte auf den Flughäfen in Moskau zur Beratung des russischen Grenzdienstes ein. Während dieser Tätigkeit wurden fünf einreisende deutsche Staatsangehörige identifiziert, von denen zu erwarten war, dass sie sich vor, während oder nach den Spielbesuchen gewalttätig verhalten könnten. Daher erfolgte ausschließlich die Mitteilung an den russischen Grenzdienst mit der Maßgabe, dass im Einzelfall eine Einreiseverweigerung durch die dortigen Behörden geprüft werden könnte, da diese Personen in der Vergangenheit in Deutschland durch Gewaltstraftaten auffällig wurden. Die Betroffenen waren über Umwege nach Russland gereist. Die Übermittlung des Namens, Vornamens und Geburtsdatums erfolgte mit der Maßgabe, die Daten ausschließlich zur Gefahrenabwehr zu verwenden. Die Datenübermittlung erfolgte zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere gefährliche oder schwere Körperverletzung sowie schwerer Landfriedensbruch, bis hin zu versuchten Tötungsdelikten, wie aus Erfahrung früherer Fußballturniere (z. B. UEFA Fußball-Europameisterschaft 2016 in Frankreich) bekannt war. Erfahrungen zeigen, dass potentielle Gewalt- oder Straftäter davon ausgehen, dass sie durch die Bundespolizei bei der unmittelbaren Ausreise in einen Drittstaat kontrolliert werden und ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Ausreise untersagt werden würde. Deshalb reisen einige über die grundsätzlich grenzkontrollfreien landseitigen Schengen-Binnengrenzen Deutschlands aus und nutzen dann Flugverbindungen in anderen Staaten, um zum Spielort im Drittstaat zu gelangen.

Frage 15:

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass in Russland ein „angemessenes Datenschutzniveau“ vorhanden ist (vgl. BPolG § 33 (3))?

- a) Wenn ja, anhand welcher russischen Rechtsnormen erkennt die Bundesregierung dieses „angemessene Datenschutzniveau“?*
- b) Wenn nein, wieso hat die Bundesregierung trotzdem Daten aus der DGS an die russische Grenzbehörde übermittelt?*

Frage 16:

Hat Russland in den Einzelfällen der übermittelten Daten aus der DGS einen „angemessenen Schutz“ dieser garantiert (vgl. BPolG § 33 (3))?

- a) Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen hat Russland diesen „angemessenen Schutz“ garantiert?*

b) *Wenn nein, wieso hat die Bundesregierung trotzdem Daten aus der DGS an die russische Grenzbehörde übermittelt?*

Antwort zu den Fragen 15, 15a) und 15b) sowie 16, 16a) und 16b)

Die Fragen 15, 15a), 15b), 16, 16a) und 16b) werden zusammenfassend beantwortet: Es obliegt der Europäischen Kommission, die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Drittstaaten formal festzustellen (vgl. Artikel 45 Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Artikel 36 Richtlinie (EU) 2016/680). Ein solcher Angemessenheitsbeschluss liegt für Russland bisher nicht vor. Auch ohne einen solchen sind Datenübermittlungen allerdings insbesondere dann möglich, wenn die übermittelnde Stelle zu der Auffassung gelangt, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen oder solche Garantien in einem rechtsverbindlichen Text vorgesehen sind, durch den das Drittland verpflichtet wird.

Die Russische Föderation ist Vertragsstaat der Konvention 108 des Europarates und daher völkerrechtlich zur Gewährleistung grundlegender Datenschutzgarantien verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in der Russischen Föderation entsprechen hinsichtlich der Zweckgebundenheit sowie der Nichtweitergabe an Dritte im Wesentlichen Regelungen in EU-Staaten. Das Datenschutzgesetz der Russischen Föderation Nr. 152-FZ vom 27. Juli 2006, zuletzt geändert am 29. Juli 2017, enthält unter anderem Regelungen zum Schutze von Rechten und Interessen eines Bürgers bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, darunter auch der Schutz von Rechten im Bereich der Sicherheit der Person, der Schutz des Privatlebens, des Rechtes auf das Privat- und Familiengeheimnis, Grundsätze der Personendatenverarbeitung, Pflichten bei Erhebung der personenbezogenen Daten sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von personenbezogenen Daten. Die Einhaltung der Zweckgebundenheit und die Nichtweitergabe an Dritte wurden seitens des russischen Grenzdienstes vor der Datenübergabe zugesagt. Der russische Grenzdienst ließ die Betroffenen trotz der vorliegenden Informationen einreisen und an den gebuchten Spielen teilnehmen. Die Bundespolizei wurde durch den russischen Grenzdienst über die erfolgte Wiederausreise der Betroffenen nach Teilnahme an den Spielen informiert. Der russische Grenzdienst hat dem Verbindungsbeamten der Bundespolizei zugesichert, dass die durch ihn geforderte Löschung der in Einzelfällen zu übergebenen personenbezogenen Daten bis 20. Juli 2017 erfolgen wird.

Frage 17:

Wie fiel das Votum des Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums des Innern hinsichtlich der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des internationalen zwischenstaatlichen Datenaustausches für den Fall des Datenübermittlungsersuchens der russischen Sicherheitsbehörden aus und schlossen sich die datenbesitzenden Behörden diesem Votum an?

Antwort zu Frage 17:

Der Datenschutzbeauftragte des Bundesministeriums des Innern (BMI) wurde nicht befragt, sondern die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Diese hat zur Übermittlung personenbezogener Daten aus der Datei „Gewalttäter Sport“ an die russischen Behörden festgestellt, dass im Ergebnis eine pauschale präventive Übermittlung aus der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ nicht in Betracht kommt. Im Einzelfall ist sicherzustellen, dass bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Die Einschätzung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird im Vorfeld der Weltmeisterschaft über die Zentrale Informationsstelle Sporeinsätze (ZIS) den Ländern zur Verfügung gestellt.

Frage 18:

Wurde die Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in den Ländern und beim Bund bei der Entscheidungsfindung zu der Datenübermittlung nach Russland einbezogen?

- a) Wenn ja, welche Position nahmen sie jeweils ein?*
- b) Wenn nein, wieso nicht?*

Antwort zu Frage 18:

Die Fragen 18, 18a) und 18b) werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet. Da die Datenabfrage und die Mitteilung im Zusammenhang mit den grenzpolizeilichen Einreisekontrollen in Russland im Einzelfall erfolgten, war eine vorherige Befassung durch die Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Länder und des Bundes nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen. Zu Angelegenheiten der Länder nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

Frage 19:

Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die Daten spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach dem Ende des FIFA Confederations-Cup 2017 aus den russischen Systemen gelöscht wurden (vgl. Drucksache 18/10908, Frage 33)?

Antwort zu Frage 19:

Am 18. Juli 2017 informierte der russische Grenzdienst den Verbindungsbeamten der Bundespolizei darüber, dass die personenbezogenen Daten der fünf deutschen Staatsangehörigen gelöscht worden sind.

Frage 20:

Aus welchen Bundesländern kommen die Personen, deren Daten nach Russland übermittelt wurden?

Antwort zu Frage 20:

Die Herkunft der Personen, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Frage 21:

Wurden die betroffenen Personen darüber informiert und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 21:

Seitens der Bundespolizei wurden die betroffenen Personen nicht über die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die russischen Behörden informiert. Hierzu besteht gem. dem Bundespolizeibeamtengesetz (BPolG) keine gesetzliche Verpflichtung.

Frage 22:

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass in Russland ein angemesseneres Datenschutzniveau herrscht als in den USA, welchen der EuGH in seinem „Safe-Harbour-Urteil“ dieses absprach?

Antwort zu Frage 22:

Auf die Beantwortung zu Frage 15 wird verwiesen. Im Übrigen ist es im Datenschutzrecht nicht angelegt, dass datenschutzrechtlich verantwortliche Stellen bei der Entscheidung, ob sie personenbezogene Daten in Drittstaaten übermitteln, einen Vergleich zur Angemessenheit des Datenschutzniveaus zwischen verschiedenen Staaten anstellen. Entscheidend ist allein die Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Zielstaat der Übermittlung. Darüber hinaus teilt die Bundesregierung die von den Fragestellern in sehr verkürzender Form aus dem genannten Urteil gewonnene Ansicht nicht, der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe den USA allgemein ein angemessenes Datenschutzniveau abgesprochen. Diese Aussage wird weder dem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt noch der komplexen Rechtslage gerecht.

Frage 23:

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass bei der Verarbeitung von Daten aus der DGS künftig die Regeln der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) berücksichtigt werden müssen?

- a) *Wenn nein, warum nicht?*
- b) *Wenn ja, welcher Handlungsbedarf entsteht hiermit für die Anpassung der DGS?*

Antwort zu den Fragen 23, 23a) und 23b):

Die Fragen 23, 23a) und 23b) werden gemeinsam beantwortet: In der Datei "Gewalttäter Sport ("DGS) werden Daten zu Strafverfolgungs-, -verhütungs- und Gefahrenabwehrzwecken verarbeitet. Daher ist zukünftig nicht die Verordnung (EU) 2016/679 anwendbar, sondern die Richtlinie (EU) 2016/680 bzw. das diese umsetzende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seinen für diese Verarbeitungszwecke anwendbaren Teilen (in der Fassung mit Geltung ab dem 25. Mai 2018) und das die allgemeinen Regelungen des BDSG ergänzende Fachrecht.

Frage 24:

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich aus §§ 66 und 67 BDSG-neu mit Geltung ab dem 25.05.2018 eine Benachrichtigungspflicht gegenüber gespeicherten Personen in der DGS ergibt?

- a) *Wenn nein, warum nicht?*
- b) *Wenn ja, ist die Bundesregierung dahingehend schon tätig geworden?*

Antwort zu den Fragen 24, 24a) und 24b):

Die Fragen 24, 24a) und 24b) werden gemeinsam beantwortet. § 66 BDSG-neu regelt Benachrichtigungen nur im Falle von Datensicherheitsvorfällen (wie etwa ungewollten Datenabflüssen) und ordnet unter bestimmten Umständen die Benachrichtigung von Betroffenen an, deren Daten von einem solchen Vorfall betroffen sind. § 67 BDSG-neu enthält keine Benachrichtigungspflichten.

Frage 25:

Liegt für die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2018 bereits ein Datenübermittlungersuchen der russischen Sicherheitsbehörden vor?

Antwort zu Frage 25:

Für die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2018 liegen bei der ZIS Anfragen der russischen Sicherheitsbehörden vor. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

Frage 26:

Wie viel Vorbereitungszeit brauchen die deutschen Behörden für eine Datenübermittlung ins Ausland und bis zu spätestens welchem Zeitpunkt müsste ein Datenübermittlungersuchen der russischen Sicherheitsbehörden vorliegen, um rechtzeitig zur der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2018 Daten nach Russland übermitteln zu können?

Antwort zu Frage 26:

Die Benennung einer konkreten Vorbereitungszeit für die deutschen Behörden ist nicht möglich, da es sich immer um eine Einzelfallprüfung handelt.

So kann die Bundespolizei auf Grund der Umstände des Einzelfalls und nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen im Rahmen ihrer grenzpolizeilichen Aufgabewahrnehmung personenbezogene Daten zu aus- bzw. weiterreisenden Personen mit dem Ziel erheben, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die Ausreise zu untersagen und dadurch eine Ansehensschädigung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu verhindern. Auslösendes Ereignis ist daher immer die Reiseaktivität betroffener Personen. Folglich sind ein Zeitvorlauf oder eine Vorbereitungszeit für die Bundespolizei nicht vorhanden.

Frage 27:

Schließt sich die Bundesregierung der Initiative des Landes Berlin an, wo im abgeschlossenen Koalitionsvertrag zwischen SPD, DIE LINKE. Und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Initiative zur Abschaffung der Datei vereinbart wurde?

Antwort zu Frage 27:

Die DGS dient der Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen und sonstiger Straftaten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, insbesondere von Fußballspielen, durch recherchefähige Erfassung anlasstypischer Ereignisse, soweit diese im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen festgestellt werden. Sie ermöglicht der Polizei das Gewinnen von Anhaltspunkten für das sach- und personengerechte Treffen von Eingriffsmaßnahmen im Einsatz durch sorgfältige Prüfung des Einzelfalls. Ihre Nutzung ist vor dem Hintergrund des -bei saisonüblichen Schwankungen- grundsätzlich hohen Niveaus von Sicherheitsstörungen bei Fußballspielen auch weiterhin erforderlich. Der Betrieb der Datei Gewalttäter Sport erfolgt auf gesetzlicher Grundlage. Die Rechtmäßigkeit wurde durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 6 C5.09 vom 9. Juni 2010) bestätigt. Aus diesem Grund schließt sich die Bundesregierung der in dem Koalitionsvertrag in Berlin aufgenommenen Position explizit nicht an.

Frage 28:

Inwieweit werden durch Fankundige Beamtinnen und Beamte (FKB) der Bundespolizei personenbezogene Daten von Fußballfans (z. B. auch Fotos, Beobachtungen, Erkenntnisse über Gruppenzugehörigkeiten etc.) in elektronischen (Arbeits-)Dateien außerhalb der allgemeinen Vorgangsbearbeitungssysteme erfasst und gespeichert?

Antwort zu Frage 28:

Die Bundespolizei setzt zur Überwachung des Fußballfanreiseverkehrs Szenenkundige Beamte (SKB, ehemals FKB) ein. Abseits des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus-Bund und des Fallbearbeitungssystems b-case existieren in der Bundespolizei keine gesonderten Dateien, in denen personenbezogene Daten von Fußballfans gespeichert werden.

Frage 29:

Welche möglichen rechtlichen Anpassungsbedarfe (bitte einzeln auflisten) enthält die Auflistung, die der Vorsitzende des NASS vorgelegt hat mit dem Ziel, die Sicherheit im Zusammenhang mit Fußballspielen nachhaltig zu erhöhen (vgl. Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 207. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 07./08. Dezember 2017 in Leipzig, TOP 16)?

Antwort zu Frage 29:

- Reform des § 125 des Strafgesetzbuchs - Landfriedensbruch
- Strafmaßhöhung bei der missbräuchlichen Verwendung Pyrotechnik
- Strafmaßhöhung bei Vermummungstatbeständen
- Ausreisebeschränkungen
- Entziehung der Fahrerlaubnis bei Störern Sport.

Frage 30:

Was ist der Inhalt des Evaluationsberichts "Prozessevaluation gemäß Ziffer 8 der Rahmenkonzeption 'Intensivtäter Gewalt und Sport' -VS-NfD-" (vgl. Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 207. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 07./08. Dezember 2017 in Leipzig, TOP 17)?

- a) Wird der Evaluationsbericht veröffentlicht und wenn nein, warum nicht?
- b) Welche Handlungsempfehlungen sind in dem Evaluationsbericht enthalten und welcher Handlungsbedarf ergibt sich hieraus jeweils für den Bund und für die Länder (bitte getrennt aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 30, 30a) und 30b):

Die Fragen 30, 30a) und 30b) werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet: Mit einer Prozessevaluation als sog. formative Evaluation soll vor allem die aktive Gestaltung des Evaluationsgegenstandes sowohl in der Planungs- als auch insbesondere in der Durchführungsphase begleitet werden.

Im Fokus steht hierbei beispielsweise die Frage, ob Umsetzungshürden bei der Implementation des Evaluationsgegenstandes bestehen. In der Prozessevaluation der Rahmenkonzeption „Intensivtäter Gewalt und Sport“ werden die polizeilichen Handlungsfelder

- Organisation/Zuständigkeiten
- Zielgruppe
- Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit der Justiz

dargestellt, einer Schwachstellenanalyse unterzogen und diesbezügliche Handlungsempfehlungen aufgezeigt.